

Nationen“, die am 24. 10. 1970 von der UNO-Vollversammlung einmütig gebilligt wurde und die das Prinzip der N. ausdrücklich zu einem der zwingenden Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts erklärte. Nach dieser Deklaration besagt das Prinzip der N. im einzelnen: „Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht, sich aus irgendeinem Grunde direkt oder indirekt in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen. Folglich sind die bewaffnete Intervention und alle anderen Formen von Einmischung oder Drohversuchen gegen die Völkerrechtssubjektivität eines Staates oder gegen dessen politische, wirtschaftliche und kulturelle Bestandteile völkerrechtswidrig. Kein Staat kann wirtschaftliche, politische oder irgendwelche andere Maßnahmen anwenden oder deren Anwendung unterstützen, um einen anderen Staat zu zwingen, auf die Ausübung souveräner Rechte zu verzichten, und um von ihm irgendwelche Vorteile zu erlangen. Dergleichen darf kein Staat subversive, terroristische oder bewaffnete Aktivitäten organisieren, unterstützen, schüren, finanzieren, anreizen oder dulden, die dazu bestimmt sind, gewaltsam das Regime eines anderen Staates zu ändern sowie in die inneren Kämpfe eines anderen Staates einzugreifen. Die Gewaltanwendung mit dem Ziel, die Völker ihrer nationalen Identität zu berauben, ist ein Verstoß gegen deren unveräußerliche Rechte und das Prinzip der Nichteinmischung. Jeder Staat hat ein unveräußerliches Recht, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jedwede Form der Einmischung von seiten eines anderen Staates zu wählen.“ Das Prinzip der N. wurde in der Folgezeit in zahlreichen bilateralen, multilateralen bzw. regionalen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, insbesondere gerade auch in grundlegenden Verträgen zwischen sozia-

listischen und kapitalistischen Staaten, ausdrücklich in bezug genommen, bekräftigt und weiter ausgebaut. Eine politisch besonders bedeutsame und autoritative Unterstreichung und Konkretisierung erfuhr der N.sgrundsatz in der Schlußakte von Helsinki, die in voller Übereinstimmung mit der UNO-Deklaration vom 24. 10. 1970 nochmals mit Nachdruck seinen unlösbaren Zusammenhang insbesondere mit den Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten und der unbedingten Achtung ihrer souveränen Rechte, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität der Staaten, der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der friedlichen, gleichberechtigten Zusammenarbeit der Staaten und ihrer Pflicht zur strikten Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen hervorhob. Es gehört zu den kennzeichnenden Merkmalen der Politik der sozialistischen Staaten, das Prinzip der N. stets konsequent zu verwirklichen, für seine allgemeine Achtung einzutreten und entschieden gegen jegliche Formen seiner Mißachtung durch imperialistische Kräfte zu kämpfen. Die Verletzung des völkerrechtlichen Interventionsverbots stellte dagegen immer ein typisches Mittel imperialistischer Politik dar. Davon zeugen z. B. die groben und oft gewaltsamen Einmischungsakte bzw. Einmischungsversuche der USA in die inneren Angelegenheiten vor allem lateinamerikanischer, aber auch asiatischer und afrikanischer Staaten. Derartige imperialistische Interventionsakte gingen häufig in direkte Aggressionen über (z. B. USA in Indochina). Auf Grund des → *internationalen Kräfteverhältnisses* in der Gegenwart sieht sich der Imperialismus allerdings immer häufiger gezwungen, sich indirekter, verdeckter Formen und Methoden der Einmischung zu bedienen, um sich möglichst nicht noch weiter offen zu dis-